

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Grundschule Stenn – Hort „Pfiffikus“ – Gemeinde Lichtentanne

zwischen

Grundschule Stenn
Juri-Gagarin-Straße 123
08115 Stenn
vertreten durch den Schulleiter
Mirko Schmidt

und

Hort der Grundschule Stenn
Kindertagesstätte „Pfiffikus“
Juri-Gagarin-Straße 75
08115 Lichtentanne OT Stenn
vertreten durch die Leiterin
Sarah Lindner

1. Pädagogisches Konzept

Grundschule und Hort sind eigenständige, aber eng miteinander kooperierende Einrichtungen. Beide Einrichtungen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.

Ziel der Kooperationsvereinbarung zwischen der Grundschule Stenn und dem Hort „Pfiffikus“ ist es, die Zusammenarbeit beider Einrichtungen zu vertiefen und den Kindern auf Grundlage der sächsischen Lehrpläne und des sächsischen Bildungsplanes optimale Bedingungen während ihres Aufenthaltes in Schule und Hort zu verschaffen.

2. Rahmenbedingungen für die Entwicklung des pädagogischen Konzepts

Da Schule und Hort im gleichen Gebäude sind, bestehen optimale Voraussetzungen für eine pädagogisch anspruchsvolle und kooperative Zusammenarbeit. Die Nutzung der Räume erfolgt, wenn notwendig, durch Schule und Hort in Doppelnutzung, Absprachen zwischen Lehrern und Erziehern¹ sollen täglich stattfinden.

3. Zuständigkeit, Befugnisse und Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Hortleitung

Da Schule und Hort eigenständige Einrichtungen sind, ist die Schulleitung für Angebote der Schule und die Hortleitung für die freizeitpädagogischen Angebote seitens des Schulhortes verantwortlich. Die Leitungen beider Einrichtungen arbeiten eng zusammen. Die Weisungsbefugnisse richten sich nach der Zuständigkeit und den entsprechenden rechtlichen Grundlagen.

Folgende Aufgaben liegen grundsätzlich im Rahmen der Aufsichtspflicht in Verantwortung der Schule und werden nicht durch den Hort abgedeckt:

- Übernahme von Ganztagesangeboten
- Übernahme von Ausfallstunden (u.a. bei Krankheit oder Hitzefrei)
- Betreuung des Mittagessens

Bezüglich der Betreuung zum Mittagessen kann auf Grund der Pausenregelung im Stundenplan nach Absprache mit der Hortleitung eine Aufsicht durch die Erzieher erfolgen.

4. Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort und Träger

Die Lehrer und Erzieher aus Schule und Hort verstehen sich als ein Team auf gleicher Augenhöhe mit regelmäßigem Informationsaustausch, respektvollem Austausch und gegenseitiger Wertschätzung. Gegenseitige Transparenz bestimmt die Zusammenarbeit.

Um jedes Kind bestmöglich fördern zu können, besprechen sich Schule und Hort mit Einverständnis der Eltern regelmäßig über den Entwicklungsstand des Kindes. Anlassbezogen können auch Fallberatungen zwischen den Teams durchgeführt werden.

Leistungsdifferenzierte Förderung und Forderung der einzelnen Schüler sollen durch gemeinsame Projekte ebenso wie durch vielseitige Freizeitangebote ergänzt werden. Schüler sollen zu hohen Lernleistungen in einer anregenden Lernumgebung motiviert und zu sinnvoller Freizeitgestaltung angeregt werden.

Die Schüler sollen die Schule als Lern- und Erfahrungsort ansehen, an dem sie sich auch gern am Nachmittag aufhalten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Es wird halbjährlich eine gemeinsame Dienstberatung von Lehrern und Erziehern angestrebt. Bei Bedarf werden die Dienstberatungen auch in kürzeren Abständen durchgeführt.

Mindestens einmal im Vierteljahr werden in gemeinsamen Besprechungen zwischen Schulleitung, Hortleitung und dem Träger wichtige Informationen ausgetauscht, Absprachen getroffen und weitere Abläufe geklärt, die beide Einrichtungen betreffen.

Diese Gespräche werden protokolliert.

Eltern haben bei Bedarf und nach vorheriger Terminabsprache die Möglichkeit, Elterngespräche gemeinsam mit den Lehrern und den Erziehern zu vereinbaren.

Insbesondere in den ersten Wochen des Anfangsunterrichts können die Erzieher in den 1. Klassen in fachlich dafür geeigneten Unterrichtsstunden bei der Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes der Kinder mitwirken. Gleiches gilt ebenfalls für die Lehrer zum Kennenlernen der Kinder in der Hortzeit am Nachmittag.

Bei gemeinsamen Projekten, wie z. B. „Tag der offenen Tür“ für Hort und Schule, Elternabenden, Kinderfesten, Weihnachtsmarkt, „0“-Elternabend, ... sollen sich Lehrer, Erzieher, Schul- und Hortleitung sowie der Träger gegenseitig bestmöglich unterstützen.

Gemeinsame Fortbildungen oder pädagogische Tage werden bei Themen, die die tägliche Arbeit beider Teams der Einrichtungen mit den Kindern betreffen, angestrebt und miteinander in der Umsetzung abgestimmt.

Dabei werden die Lehrer und Erzieher im Vorfeld bei der Auswahl der Themen einbezogen. Dies sind u. a. Thematiken hinsichtlich Kinderschutzkonzept inklusive sexualpädagogisches Konzept, Trauerbewältigung / Notfallseelsorge, Medienbildung, Mobbing, ADHS. Bei der Organisation der gemeinsamen Fortbildungen und pädagogischen Tage unterstützt der Träger die Einrichtungen.

5. GanztagsAngebote (GTA):

Organisation, Planung, Einbeziehen der Kinder in die Ausgestaltung der GanztagsAngebote und Absprachen

Durch den Ausbau von GanztagsAngeboten (GTA) kann der gesamte Schulalltag der Kinder rhythmisiert und dem Biorhythmus besser angepasst werden.

Die GanztagsAngebote sollen auf einem hohen qualitativen und quantitativen Niveau weiterentwickelt werden.

GanztagsAngebote sollen schulspezifisch und bedarfsorientiert gestaltet sein.

GanztagsAngebote werden nach konkreter Ausgangsanalyse erstellt. Während der Durchführungsphase werden Beteiligung und Mitwirkung der Kinder erfasst. Evaluation aller Beteiligten sollte erfolgen. Daraufhin wird über den Ausbau oder die Veränderung bestehender Angebote entschieden und die Planung neuer Angebote in Angriff genommen.

Die Organisation der GanztagsAngebote obliegt der Schulleitung. Die Zusammenarbeit mit der Hortleitung erfolgt hinsichtlich der räumlichen Umsetzbarkeit.

Die Erzieher stellen sicher, dass für GTA angemeldete Kinder mit gültiger Betreuungsvereinbarung im Hortbereich pünktlich zu ihren Angeboten geschickt werden. Die Verantwortung für die Wege zu einem GTA außerhalb der Schule liegt bei der Schulleitung und dem jeweiligen GTA-Leiter. Absprachen zwischen Schulleitung und Hortleitung erfolgen nach Bedarf.

Informationen über die GTAs, insbesondere Ausfälle, Zeitverschiebungen oder Ortsveränderungen werden von der Schule zeitnah an den Hort übermittelt. Absprachen dahingehend sollten unbedingt vorgenommen werden, um die Betreuung der Kinder zu gewährleisten.

6. Gemeinsame Nutzung von Räumen, Außenflächen, Schulgarten etc.

Alle Räume des Schulgebäudes (außer Raum Nr. 15, alleiniger Nutzung durch Hort vorbehalten) und die Außenanlagen werden nach Absprache von beiden Bildungseinrichtungen gemeinsam genutzt. Alle anderen Klassenzimmer sind, wenn notwendig, in Doppelnutzung zwischen Schule und Hort. Nach Beendigung des jeweiligen Unterrichtes der Klasse steht das Klassenzimmer, welches sich in Doppelnutzung befindet, dem Hort vollumfänglich zur Verfügung.

Einrichtungsgegenstände dürfen nach Bedarf und Absprache beiseite geräumt werden, um Spielfläche für die Hortkinder zu schaffen und den Klassenzimmercharakter aufzulösen.

Die Zuständigkeit des Umräumens zum Unterrichtsschluss in ein Hortzimmer obliegt den Erziehern, der Rückbau zu einem Klassenzimmer erfolgt morgens seitens der Lehrer. Das Umräumen des Klassen- bzw. Hortzimmers erfolgt gemeinsam mit den Kindern. Im Klassenzimmer können die Erzieher in einem Schrank Spielmaterialien lagern, die am Nachmittag für die Hortkinder frei zugänglich sind. Der Verbleib weiterer Ruhemöglichkeiten wird individuell abgesprochen.

Bei der Planung des Stundenplans wird darauf geachtet, dass die Studentafel gemäß aktuell gültiger Verwaltungsvorschrift umgesetzt wird.

Verantwortlich für die Koordinierung der Nutzung im beiderseitigen Einvernehmen sind Schul- und Hortleitung. Gleiches gilt für die Nutzung von Ausstattungsgegenständen wie Computern, Spielgeräten etc. Sowohl Lehrer als auch Erzieher achten auf die Einhaltung der aktuell gültigen Hausordnung der Schule bzw. der Fachraumordnungen.

7. Umgang mit Hausaufgaben und weiteren Schulaufgaben

Entsprechend des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Hortes muss den Kindern die Möglichkeit geboten werden, im Hort ihre Hausaufgaben selbständig in angemessener Umgebung erledigen zu können.

8. Elterneinbeziehung

Lehrer und Erzieher nehmen an den Klassenelternversammlungen teil sofern sie eingeladen sind. An Wander- bzw. Projekttagen können sich Lehrer, Erzieher und Eltern beteiligen. Regelmäßig werden alle Eltern durch Elternbriefe bzw. Aushänge im Schulgebäude über aktuelle Vorhaben von Schule und Hort informiert. Individuelle Elterngespräche können von Lehrern und Erziehern gemeinsam geführt werden.

Schule und Hort verfügen über einen separaten Elternrat. Der Elternrat der Schule vertritt die Interessen der Schule, der Elternrat des Hortes die Interessen der Nachmittagsbetreuung. Angestrebt wird ein Treffen des Hortelternrates viermal im Schuljahr – zweimal davon mit dem Träger.

9. Sonstiges

Die Einladung zur Schulkonferenz ergeht an die Gemeinde Lichtentanne als Träger der Grundschule fristgerecht und schriftlich.

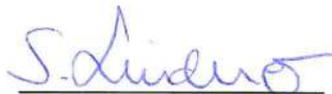
Die Kooperationsvereinbarung wird auf der Website der Grundschule Stenn und auf der Website der Gemeinde Lichtentanne veröffentlicht.

Zu Beginn jeden Schuljahres wird gemeinsam durch die Schulleitung, Hortleitung und dem Träger die Kooperationsvereinbarung evaluiert und ggf. angepasst.

Stenn, 05.08.2025



M. Schmidt
Schulleitung
Grundschule Stenn



S. Lindner
Hortleitung
Hort „Pfiffikus“



T. Obst
Bürgermeister
Gemeinde Lichtentanne